



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

SECO – Direktion für Arbeit  
Arbeitnehmerschutz  
Effingerstrasse 31-35  
3003 Bern

Basel, 20. Dezember 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 19. Dezember 2006

### **Parlamentarische Initiative 04.476. Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Nationalrats vom 4. Oktober 2006 wurden die Kantonsregierungen zur Stellungnahme bezüglich obiger Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit und äussern uns wie folgt dazu:

#### **1. Allgemeines**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich alle Massnahmen, welche die Bevölkerung vor dem Passivrauchen schützen. Er nimmt dabei eine differenzierte Haltung ein, indem der Grosse Rat für den Bereich der Gastronomie den Grundsatz der Selbstregulierung beschlossen hat. Dies bedeutet, dass die parlamentarische Initiative zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen in der vorgelegten Form nach unserer Auffassung zu absolut und infolgedessen eine Überweisung nicht zu unterstützen ist.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist die Thematik sowohl von der gesundheitspolitischen als auch von der arbeitsrechtlichen Perspektive her zu betrachten. Deshalb wird in einem ersten Teil unserer Stellungnahme auf die arbeitsrechtlichen Belange und in einem zweiten Teil auf die gesundheitspolitischen Aspekte eingegangen.

## 2. Arbeitsrechtlicher Aspekt

Der Kanton Basel-Stadt steht der Anwendung des Arbeitsgesetzes zum Zweck des Schutzes der Allgemeinheit vor dem Passivrauchen kritisch gegenüber, denn der Paradigmenwechsel von der Freiheit des Rauchens zur Freiheit des Nichtrauchens gilt nur für einen begrenzten Kreis. Dies darum, weil das Anwendungsgebiet des Arbeitsgesetzes beschränkt ist und einerseits nur Arbeitnehmende schützt und andererseits zahlreiche Kategorien von Arbeitnehmenden seinem Schutz nicht unterstellt sind.

Die Lücken im Geltungsbereich lassen uns nicht nur an der Eignung des Arbeitsgesetzes zur Verankerung des Nichtraucherschutzes zweifeln, sondern nähren auch Befürchtungen bezüglich Vollzugsprobleme.

Als weiterer Punkt ist anzumerken, dass mit dieser Gesetzesänderung keine Einheitlichkeit auf gesamtschweizerischer Ebene erreicht wird, da das Gesundheitswesen grundsätzlich Sache der Kantone ist und die Regelungen in den Kantonen somit unterschiedlich sein können. Einige Kantone kennen "Nichtrauchergesetze", welche teilweise weiter gehen als die geplante Regelung im Arbeitsgesetz. Hier ist mit Unsicherheiten seitens der Bevölkerung und der Rechtsanwender zu rechnen. So wird in einem Familienbetrieb in einigen Kantonen geraucht werden dürfen während in Kantonen, die ein generelles Verbot für bestimmte Örtlichkeiten kennen, auch im Familienbetrieb nicht geraucht werden darf.

Zudem möchte der Kanton Basel-Stadt kritisch anmerken, dass eine Änderung der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz gereicht hätte, um den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz zu verankern. Art. 6 Abs. 1 ArG verpflichtet den Arbeitgeber bereits heute, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Auf der Basis dieser generell-abstrakten Grundnorm hätte es nur einer Änderung von Art. 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz bedurft.

## 3. Gesundheitspolitischer Aspekt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat mit Zustimmung des Grossen Rates ein umfassendes, nachhaltiges Massnahmenpaket zur Verringerung des Tabakkonsums umgesetzt. Durch gezielte Präventionsmassnahmen sollen dabei Neueinstiege verhindert und das Aufgeben des Rauchens gefördert werden. Nichtraucherinnen und -raucher sollen vor dem Passivrauch geschützt werden. Dieses Ziel soll auf zwei Wegen erreicht werden: Einerseits soll der Anteil Rauchender in der Bevölkerung deutlich vermindert werden, was einen günstigen Einfluss auf die Passivrauchbelastung Dritter hat. Andererseits müssen Nichtrauchende im öffentlichen Bereich vor Passivrauch geschützt werden. Hier gehen die Grossbetriebe wie Novartis, Roche, Universitätsspital Basel und die kantonale Verwaltung Basel-Stadt in gemeinsamer Absprache mit gutem Beispiel voran.

Aus dieser Erfahrung heraus sind Massnahmen, welche zu einem effizienteren Schutz der Nichtrauchenden vor Passivrauch am Arbeitsplatz führen, generell zu begrüßen. Eine Verschärfung des bestehenden Gesetzes kann hier sicher zu einer Verbesserung der beschriebenen Situation führen. Kontrovers wird die Situation aber in einzelnen Bereichen, wo grund-

sätzliche politisch-kulturelle, bzw. gesellschaftliche Fragen beim Gesamtentscheid mit berücksichtigt werden müssen. In der Diskussion hat sich bisher gezeigt, dass der Gaststätten-Bereich diesbezüglich die meisten Fragen aufwirft. Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt haben im Bereich Nichtrauchererschutz in Gaststätten eine sorgfältige Interessen- und Güterabwägung durchgeführt. Einerseits kommt ein generelles Rauchverbot in Gaststätten, wie in den Vernehmlassungsunterlagen beschrieben, einem wirksamen Gesundheitsschutz unbestrittenemassen sehr entgegen. Umgekehrt greift in diesem besonderen Bereich der Gaststätten ein solches Totalverbot in die persönliche Freiheit des Einzelnen ein und tangiert darüber hinaus die Wirtschaftsfreiheit. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat deshalb auf Vorschlag der Regierung entschieden, eine massgeschneiderte Lösung, basierend auf einer Deklaration der Selbstregulation des Basler Wirteverbandes, befristet für eine Umsetzung zuzulassen. Sollte die vorgeschlagene Selbstregulation mit einem breiten Nichtraucherangebot nicht bis Ende 2008 zum gewünschten Erfolg führen, wird der Regierungsrat dem Parlament ein Totalverbot vorlegen.

#### **4. Schlussfolgerung**

Zusammenfassend spricht sich der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich für den Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen aus. Er nimmt dabei aber eine kritische Haltung ein, was die diesbezügliche Anwendung des Arbeitsgesetzes betrifft, denn der Paradigmenwechsel von der Freiheit des Rauchens zur Freiheit des Nichtrauchens gilt hier nur für einen begrenzten Kreis. Und eine Änderung der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz hätte nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt ausgereicht, um den Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz zu verankern.

Im Bereich der Gaststätten nimmt der Kanton Basel-Stadt bezüglich des Passivraucherschutzes eine differenzierte Stellung ein. Er wägt ab, ob die Interessen der Kundschaft, welche in Gaststätten rauchen möchte, gegenüber den Interessen der Arbeitnehmenden, oder gegenüber den nichtrauchenden Gästen höher oder niedriger einzuschätzen sind, oder ob es nicht eine Lösung gibt, bei welcher die Interessen beider Zielgruppen vertreten sind. Solange der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden nicht durch vollkommen rauchfreie Gaststätten garantiert ist und nur die Gäste wählen können zwischen Restaurants mit oder ohne Raucherzonen, kann nicht von einer gleichwertigen Interessensvertretung gesprochen werden. Die Güterabwägung verlagert sich deshalb mehr in Richtung der wirtschaftlichen Überlegungen und Interessen der rauchenden Gäste, nämlich, dass finanzielle Verluste im Gewerbe durch weniger Kundschaft oder der Verlust der persönlichen Freiheit schwerwiegender sind als die Gesundheit eines Teils der Arbeitnehmenden. Der Kanton Basel-Stadt sieht daher in der beschriebenen Selbstregulation einen sinnvollen, zielgerichteten Schritt zur Verstärkung der Tabakprävention und des Nichtrauchererschutzes unter sorgfältiger Interessens- und Güterabwägung.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und gebührende Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider  
Präsidentin

Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber